

Josef Knoche GmbH  
Bauunternehmung  
Zur Reeh-Quelle 2  
57392 Schmallenberg

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56  
„Am Brühl II“ in der Stadt Sundern



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2022

**Auftraggeber:** Josef Knoche GmbH  
Bauunternehmung  
Zur Reeh-Quelle 2  
57392 Schmallenberg

**Auftragnehmer:**



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

**Bearbeiter:** M. Sc. Geograph Frederik Bartsch  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Stand:** Juli 2022

**Projektnummer:** 1278



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung .....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum.....	11
3.4	Wirkungsprognose .....	13
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>15</b>
4.1	Methodik .....	15
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	15
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung .....	24
<b>5</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>26</b>
5.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	26
5.2	Allgemeine Vorgaben zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen .....	26
5.3	Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	26
<b>6</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes (rote Umrandung in schwarzem Kreis) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).....	7
Abbildung 4: Entwurf des Bebauungsplan Nr. 56 „Am Brühl II“ (FINGER BAUPLAN 2022).....	8
Abbildung 5: Das Plangebiet (rote Umrandung) mit dem zweireihigen Erosionsschutzwall im Westen und der anschließenden Ackerfläche (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).....	9
Abbildung 6: Blick über das Plangebiet mit der bestehenden angrenzenden Bebauung im Westen (Blickrichtung Westen).....	10
Abbildung 7: Doppelter Wall als Erosionsschutz bei Starkregen im Westen des Plangebietes (Blickrichtung Nordosten).....	10
Abbildung 8: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).....	11
Abbildung 9: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im östlichen Wirkraum (Blickrichtung Süd).....	12
Abbildung 10: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nordosten (Blickrichtung Nordosten).....	12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4614 (Arnsberg), 3 Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum. ....	16
---	----



Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 3 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2016)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

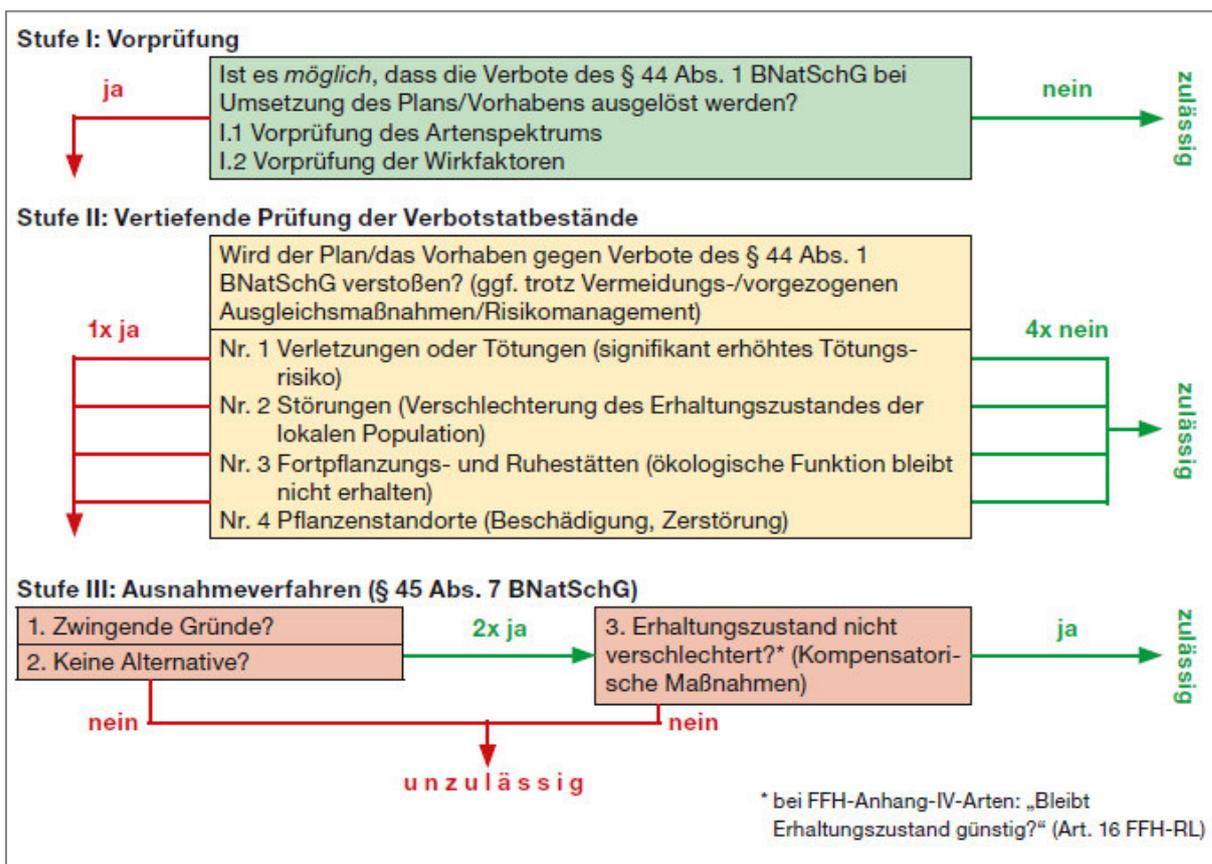


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Am Brühl II“ soll in der Stadt Sundern ein Teil einer derzeitigen Ackerfläche umgenutzt und mit 12 Wohnhäusern bebaut werden. Die Grundstücke sollen zwischen ca. 570 m<sup>2</sup> und 740 m<sup>2</sup> groß werden. Eine Erschließung erfolgt über die bestehende, südlich angrenzende Straße ‚Unterm Knapp‘, von der jeweils zwei Stichstraßen in Richtung Nordosten geplant sind (Abbildung 4). Im Osten des Plangebietes ist die Anlage eines naturnahen Hochwasserrückhaltebeckens zur Rückhaltung von Starkregenabflüssen der oberhalb liegenden Felder geplant. Die Fläche soll als extensiv begrünte Mulde gestaltet werden. Randlich sind acht Bäume als Saumpflanzungen festgesetzt. Zur offenen Landschaft in Richtung Norden und Osten sollen die geplanten Grundstücke durch eine breite Hecke abgeschirmt werden.

Westlich und südlich grenzt bereits Wohnbebauung an die derzeitige Ackerfläche an.



Abbildung 4: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Am Brühl II“ (FINGER BAUPLAN 2022).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10.200 m<sup>2</sup> und liegt im Süden von Sundern.

Der Großteil des Plangebietes ist derzeit Ackerland (Abbildung 5 & 6). Das Plangebiet fällt von Osten in Richtung Westen etwa 15 m ab, weshalb es bei Starkregenereignissen zu Erosionen kommt, die durch einen doppelten Schutzwall im Westen aufgehalten werden (Abbildung 7). Die westlich des Walls gelegenen Grundstücke sind weitgehend mit einer Hecke und vereinzelt Nadelbäumen vom Plangebiet abgetrennt (Abbildung 7). Im Süden bildet die Straße „Unterm Knapp“ die Plangebietsgrenze.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gehölze.



Abbildung 5: Das Plangebiet (rote Umrandung) mit dem zweireihigen Erosionsschutzwall im Westen und der anschließenden Ackerfläche (Kartengrundlage BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 6: Blick über das Plangebiet mit der bestehenden angrenzenden Bebauung im Westen (Blickrichtung Westen).



Abbildung 7: Doppelter Wall als Erosionsschutz bei Starkregen im Westen des Plangebietes (Blickrichtung Nordosten).

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall besteht der Wirkraum im Westen und im Süden überwiegend aus der angrenzenden Wohnbebauung bestehend aus Einzelhäusern mit Gärten (Abbildung 8). Aufgrund der dortigen Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung wird der Wirkraum in diese Richtungen kleinräumiger abgegrenzt. Im Osten bildet eine Ackerfläche den Wirkraum (Abbildung 9), wobei im Südosten eine Gehölzreihe und dahinter eine junge Weihnachtsbaumkultur in den Wirkraum reichen. Die nördliche Wirkraumgrenze bildet die verbliebene Ackerfläche des Plangebietes (Abbildung 10). Aufgrund des bereits bestehenden Wohngebietes und der daraus resultierenden bestehenden akustischen und optischen Störreize auf die umliegenden Strukturen sowie der Topographie, wird der Wirkraum in Richtung Norden und Osten auf 100 m beschränkt.



Abbildung 8: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung)  
(Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 9: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im östlichen Wirkraum mit Blick auf die Gehölzreihe (links im Bild) (Blickrichtung Süd).



Abbildung 10: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nordosten (Blickrichtung Nordosten).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen bei der Errichtung eines Wohngebietes.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) sowie zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen des Wohngebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z. B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 Abs. 5 BNatSchG).

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1).

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben (z. B. Lärmimmissionen) auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## **4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)**

### **4.1 Methodik**

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2021b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Neben einer Brutvogelerfassung wurden auch die vorhandenen Strukturen auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auf vorhandene Nester/Horste sowie auf Spalten und Höhlen in den Bäumen, die potentielle Bruthabitate für verschiedene planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten sind, geachtet.

Eine Ortsbegehung fand am 19.04.2021 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden dabei auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht.

### **4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren**

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4614 (Arnsberg) im 3. Quadrant insgesamt zwei Säugetierarten, 31 Vogelarten und eine Reptilienart auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Gewässer angewiesen sind, wie der Eisvogel oder Arten die in großflächig geschlossenen Wäldern vorkommen, wie z.B. der Schwarzspecht (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Diese Biotoptypen kommen weder im Plangebiet noch im Wirkraum vor.

Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet nach Auswertung des Luftbildes potentiell besiedeln und von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4614 (Arnsberg), 3 Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbilddauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<b>Amphibien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, KON = kontinentale Region; X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben 14 Vogelarten und eine Fledermausart in der Liste, die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2021b) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und den Wirkraum keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. In knapp 480 m östlicher Richtung ist ein Fundpunkt eines Rotmilans aus dem Jahr 2011 eingetragen. Etwa 520 m südwestlich liegen zwei eingetragene Winterquartiere der Wasser- und der Bartfledermaus aus dem Jahr 2005.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

### **Vögel**

Das Plangebiet weist keine Gehölze auf. In den Gärten der bestehenden Wohnbebauung im Westen und im Süden sind Gehölzstrukturen die sich aus Hecken, kleineren Ziergehölzen und einigen Laub- und Nadelbäumen zusammensetzen. Die Gebäude und Gärten im Wirkraum bleiben unverändert bestehen. Für das Vorhaben werden keine Gehölze entfernt.

**Wachteln** kommen in offenen und gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Sie besiedeln dabei Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatelemente sind Weg- und Ackerraine, sowie unbefestigte Wege (LANUV NW 2021c). Bei dem Plangebiet und den angrenzenden Ackerflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Feld- und Wegraine sind nicht vorhanden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen können ein Vorkommen, eine Betroffenheit und somit das Auslösen von Verbotstatbeständen für diese Art ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind dabei sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschlagflächen, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Da häufig instabile Biotop (Kahlschlagflächen, Brachen, etc.) besiedelt werden ist die Brutplatztreue der Art auf diesen Standorten nicht stark ausgeprägt (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Bruthabitate für die Art. Die junge Weihnachtsbaumkultur im (süd-)östlichen Wirkraum eignet sich jedoch als Bruthabitat für die Art. Da die Weihnachtsbaumkultur vom Vorhaben unverändert bleibt, gehen die potentiellen Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohnbebauung und der Entfernung

zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kap. 5.1). Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Die **Heidelerche** bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft mit sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen. Typische Habitate sind durch Beweidung, brand, Kahnschlag oder Windwurf geöffnete lichte Wälder mit mehrjährig gleichbleibender Kraut- und Strauchschicht (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet kann ein Vorkommen der Art aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Im Wirkraum bestehen wie für den Baumpieper auf der Weihnachtsbaumkultur potentielle Brutmöglichkeiten. Da die Weihnachtsbaumkultur vom Vorhaben unverändert bleibt, gehen die potentiellen Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohnbebauung und der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kap. 5.1). Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Feldlerche** besiedeln Offenlandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation und weitgehend freiem Horizont. Die Art ist am Brutplatz sehr störungsanfällig und meidet vertikale Strukturen (LAUNV NRW 2021c, MKULNV NRW 2013). Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der bestehenden angrenzenden vertikalen Strukturen durch die Wohngebäude und Gärten mit Gehölzen ausgeschlossen werden. Aufgrund dieses Meideverhaltens sowie der Störungsvorbelastung durch bestehende Wohnnutzung kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Mäusebussard** und **Rotmilan** benötigen geeignete Baumbestände als Brutplatz, kommen ansonsten jedoch in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor. Beide Arten nutzen Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätten (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet gibt es keine Gehölze und somit keine Brutmöglichkeiten für die Arten. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Am Waldrand im südöstlichen Wirkraum konnten in den verbliebenen Bäumen keine Horste gesichtet werden. Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet und im Wirkraum kann ausgeschlossen werden. Beide Arten könnten die landwirtschaftlichen Nutzflächen im

Plangebiet sowie im nördlichen und östlichen Wirkraum als Jagdrevier nutzen. Da es im weiteren Umfeld weitere landwirtschaftliche Nutzflächen gibt, auf die die Arten zur Jagd ausweichen können, ist das Nahrungshabitat nicht als essentiell zu bewerten und eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

**Waldohreulen** bevorzugen halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet gibt es keine Gehölze und somit keine Brutmöglichkeiten für die Art. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). In einzelnen Nadelbäumen im Wohngebiet bzw. in den verbliebenen Nadelgehölzen im südöstlichen Wirkraum kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Art auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Um baubedingte Störung zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kap. 5.1). Unter Einhaltung dieser Bauzeitenregelung werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

**Turmfalken** gehören zu den Kulturfolgern und brüten in Nischen oder Nistkästen an Gebäuden oder Strommasten. Sie nutzen aber auch Nester und Horste von Raben- oder Greifvögeln in Feldgehölzen und Baumreihen als Brutplatz (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutplätze. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). In den Gehölzen und an den Wohngebäuden im Wirkraum konnten (soweit einsehbar) keine größeren Nester bzw. keine Nischen, wie sie vom Turmfalken genutzt werden, gesichtet werden. Da nicht alle Gebäudeteile einsehbar waren, kann die Art im Wirkraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Art ein Kulturfolger ist, eine hohe Störungstoleranz hat und der Wirkraum bereits jetzt einer Vorbelastung durch Lärmimmissionen eines Wohngebietes ausgesetzt ist, sind Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch das Vorhaben für die Art auszuschließen. Der Turmfalke könnte das Plangebiet darüber hinaus als Jagdrevier nutzen. Da es im weiteren Umfeld weitere landwirtschaftliche Nutzflächen gibt, auf die der Turmfalke zur Jagd ausweichen kann, ist das Plangebiet als Nahrungshabitat nicht als essentiell zu bewerten. Eine Betroffenheit der Art und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In den letzten Jahren tritt die Art auch

vermehrt in urbanen Lebensräumen auf (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet bestehen keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Die Weihnachtsbaumkultur im südöstlichen Wirkraum bietet geeignete Brutmöglichkeiten. Auch die bestehenden Gärten im westlich und südlich angrenzenden Wirkraum mit ihren Hecken und Nadelgehölzen bieten potentielle Brutmöglichkeiten für die Art. Während der Geländebegehung waren aus den westlich angrenzenden Gärten Rufe eines Bluthänflings zu hören. Da das angrenzende, bestehende Wohngebiet vom Vorhaben unverändert bleibt, gehen die potentiellen Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Durch die neu entstehenden Gärten und dortige Gehölzpflanzungen entstehen perspektivisch bessere Lebensraumbedingungen als auf der jetzigen Ackerfläche. Eine baubedingte Störung, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kap. 5.1). Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Art auch in Siedlungsnähe vorkommt. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet bestehen auch für den Girlitz keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Die bestehenden Gärten im westlich und südlich angrenzenden Wirkraum mit ihren Hecken und Nadelgehölzen bieten jedoch auch für diese Art potentielle Brutmöglichkeiten. Da das angrenzende, bestehende Wohngebiet vom Vorhaben unverändert bleibt, gehen die potentiellen Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Um eine Störung der Art zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kap. 5.1). Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstwiesen, Grünlandbereiche mit Kopfweidenreihen, halboffene Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. Besiedelt werden Baumhöhlen, (Gebäude-)Nischen und auch Nistkästen. Freistehende Nester und Bodenbruten kommen seltener vor (LANUV NRW 2021c). Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für ein Brutvorkommen. Es kommt folglich nicht zur Zerstörung von Lebensstätten, und nicht zur Tötung von Individuen. In den Gärten im Wirkraum kann ein

Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da das angrenzende, bestehende Wohngebiet vom Vorhaben unberührt bleibt, gehen die potentiellen Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Eine baubedingte Störung, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kap. 5.1). Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

**Feldsperlinge** besiedeln vorzugsweise halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, dringen aber auch in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen in und an Gebäuden, aber auch Nistkästen als Brutplatz (LANUV NRW 2021c). Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Höhlen und Nischen. Ein Brutvorkommen und die Zerstörung von Lebensstätten sowie die Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) können ausgeschlossen werden. An den Wohngebäuden und in den Gärten im Wirkraum kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen in der Gehölzreihe im östlichen Wirkraum kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Als Kulturfolger hat die Art eine gewisse Störungstoleranz. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind durch das Bauvorhaben deshalb nicht zu erwarten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2021c). Wie für den Feldsperling gibt es auch für den Star keine geeigneten Brutmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes. Im Wirkraum kann ein Vorkommen im Bereich des Wohngebietes sowie in der Gehölzreihe nahe der Weihnachtsbaumkultur nicht ausgeschlossen werden. Da die Strukturen dort unverändert bestehen bleiben kann eine Zerstörung von Lebensstätten und die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Auch der Star hat als Kulturfolger eine gewisse Störungstoleranz. Sollte die Art im Wirkraum Vorkommen ist eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

**Mehlschwalben** sind Koloniebrüter und nutzen hierzu meist landwirtschaftliche Gebäude. Sie legen dabei ihr Nest an der Außenseite von Gebäuden an (LANUV NRW 2021c). Die Gebäude im Wirkraum weisen (soweit einsehbar) keine Nester oder Spuren von Nestern auf. Da die Gebäude bestehen bleiben und die Art auch im Siedlungsbereich vorkommt, ergäben sich jedoch auch keine Beeinträchtigungen für das potentielle Vorkommen und es kommt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Potentielle Nahrungsgäste sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Da über die planungsrelevanten Arten hinaus alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (**allgemeine Brutvogelfauna**) angewendet werden.

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt (z. B. Amsel, Haussperling, Blaumeise und Buchfink). Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind bei diesen Arten ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist. Um individuelle Verluste durch die Baumaßnahme zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) einzuhalten.

### **Fledermäuse**

Da sich im Plangebiet weder Gebäude noch Gehölze befinden und somit für Fledermäuse kein Quartierpotential vorherrscht, wurde auf vertiefende Fledermausuntersuchungen verzichtet.

Es ist möglich, dass im Wirkraum des Plangebietes die im Messtischblatt-Quadranten 4614 (3) genannte **Zwergfledermaus** vorkommt. Diese Art zählt zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude und kein anderen Höhlenstrukturen die gebäudebewohnenden Arten als Lebensstätte dienen können.

Die bestehenden Gebäude im Wirkraum können in den Dachbereichen potentielle Lebensstätten für die Art bieten. Diese Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen. Potentielle Quartiere

sowie die Ein- und Ausflugmöglichkeiten der Fledermäuse dort sind dadurch weiterhin gegeben. Da die Zwergfledermaus an Gebäude gebunden ist und in Wohngebieten vorkommt, sind Störungen durch das geplante Wohngebiet ausgeschlossen.

Das Plangebiet sowie der Wirkraum stellen ein potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der Luftraum kann auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Zudem befinden sich im Umfeld ausreichend ähnliche Flächen bzw. Strukturen, welche ebenfalls als potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen können. Die Verbotstatbestände Tötung, Störung (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) und Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden für keine Fledermausart ausgelöst. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten.

In Kap. 5.2 werden freiwillige Maßnahmen für eine tierfreundliche Beleuchtung empfohlen, die sich positiv auf die Fledermausfauna und andere Tiergruppen auswirken würden.

### **4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung**

Nach der Auswertung der Artenliste des 3. Quadranten im Messtischblatt 4614 (Arnsberg) könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes vierzehn Vogelarten und die Zwergfledermaus vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2021b) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkraum.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung kann ein Brutvorkommen für die in Tabelle 1 als potentiell vorkommend eingeschätzten Vogelarten Feldlerche, Wachtel, Rotmilan und Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen von Heidelerche, Baumpieper, Girlitz, Bluthänfling, Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star können im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da es keine geeigneten Bruthabitate für die Arten gibt. In den bestehenden Gärten und an den Gebäuden im Wirkraum sind die Arten jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da die Strukturen im Wirkraum unverändert bestehen bleiben. Baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) dieser potentiell brütenden Arten kön-

nen durch eine Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) vermieden werden. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da die Arten im Falle eines Vorkommens bereits in einem Wohngebiet vorkommen.

Die Tötung nicht planungsrelevanter Arten der allgemeinen Brutvogelfauna kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet kann im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gebäude im Wirkraum bieten jedoch Lebensraumpotential für gebäudebewohnende Arten. Die Gebäude bleiben unverändert bestehen. Es sind keine anlagen-, bau- oder betriebsbedingten Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch das Vorhaben sowie das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

In Kap. 5.3 werden Empfehlungen für eine tierfreundliche Beleuchtung gegeben, die auf freiwilliger Basis beim Bau der Gebäude berücksichtigt werden können. Diese Maßnahmen haben einen positiven Einfluss auf die Insekten-, Fledermaus und allgemeine Brutvogelfauna.

Die Bebauung der Fläche stellt keinen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats dar.

## **5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten**

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle Bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefahr (Störung während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.

### **5.2 Allgemeine Vorgaben zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

Darüber hinaus ist es nach § 39 BNatSchG verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

### **5.3 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis**

Die Beleuchtung des geplanten Wohngebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse aber auch Brutvögel auswirken. Darüber hinaus erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird

Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

## **6 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände**

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten sowie europäischer Vogelarten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

### ***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn zum Schutz von Heidelerche, Baumpieper, Girlitz, Bluthänfling, Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star sowie der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden,
- vom 1. März bis zum 30. September keine Gehölzschnitte durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Bauzeitenregelung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***

Aufgestellt, Soest, Juli 2022



(Volker Stelzig)



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

FINGER BAUPLAN GMBH (2022): Bebauungsplan Nr. 56 „Am Brühl II“. Sundern

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Kiel, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW. Natur in NRW. 2018 (2).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2016): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2021a): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 46143 (Arnsberg). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46143> (Download am 19.04.2021).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2021b): Landschaftsinformationssammlung NRW. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021).

LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2021c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021).

MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV NRW [[MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D.; RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Am Brühl II" in Sundern

Plan-/Vorhabenträger (Name): Josef Knoche GmbH Bauunternehmung Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Am Brühl II“ soll in der Stadt Sundern ein Teil einer derzeitigen Ackerfläche umgenutzt und mit 12 Wohnhäusern bebaut werden. Die Grundstücke sollen zwischen ca. 570 m<sup>2</sup> und 740 m<sup>2</sup> groß werden. Eine Erschließung erfolgt über die bestehende, südlich angrenzende Straße ‚Unterm Knapp‘, von der jeweils zwei Stichstraßen in Richtung Nordosten geplant sind. Westlich und südlich grenzt an die derzeitige Ackerfläche bereits Wohnbebauung an. Zur offenen Landschaft in Richtung Norden und Osten sollen die geplanten Grundstücke durch eine breite Hecke abgeschirmt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">allgemeine Brutvogelfauna</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4114 (3)</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</div> günstig  <div style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend  <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</div> ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Plangebiet kann das Vorkommen aller im Messtischblatt genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Vorkommen von Heidelerche, Baumpieper, Girlitz, Bluthänfling, Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star können jedoch im Wirkraum (in den bestehenden Gärten, an den Gebäuden oder in der Weihnachtsbaumkultur) nicht ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohnbebauung bzw. der Entfernung zum Plangebiet für alle Arten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung der genannten planungsrelevanten Arten sowie der Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle Bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffes auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Es kommt nicht zu einer Zerstörung von Lebensstätten oder zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Wohnbebauung bzw. der Entfernung zum Plangebiet für alle Arten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung der genannten planungsrelevanten Arten sowie der Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind durch das Bauvorhaben, unter Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Einhaltung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).